

# UMWELT BEAUFTRAGTER

## INHALT

### BEITRÄGE

BMUV: Referentenentwurf zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der AwSV vorgelegt	1
Neue Verordnung zur Emissionsberichterstattung nach BEHG in Vorbereitung	4
reFuels werden alltagstauglich	8
Klärtechnik: Umsicht beim Flocken – Unfällen mit Fällmitteln wirksam vorbeugen	9
Energieverbände fordern Geothermie-Erschließungsgesetz	10

### RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Vorbescheid nach BImSchG auch zu Einzelfragen	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

## BMUV: Referentenentwurf zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der AwSV vorgelegt

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) enthält bundeseinheitliche Regelungen zur Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen; sie tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Noch vor ihrem Inkrafttreten sollen rechtliche Anpassungen und Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Ebenso sollen Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt werden. Um einer Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 587/20 Beschluss) zu entsprechen, wird zudem die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung angepasst. Das Bundesumweltministerium hat daher einen – innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmten – Referentenentwurf zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgelegt.

Die Ersatzbaustoffverordnung wurde 2021 als Teil der sogenannten „Mantelverordnung“ verabschiedet. Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt werden. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u.a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Von der Ersatzbaustoffverordnung betroffen sind insbesondere Hersteller und Nutzer mineralischer Ersatzbaustoffe.

Dazu zählen einerseits u.a. stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen für Recycling-Baustoffe, metallerzeugende Industriebetriebe und Abfallverbrennungsanlagen, andererseits vor allem der Straßen- und Schienenverkehrswegebau. Damit sich alle Betroffenen auf die neuen Regelungen einstellen können, tritt die Verordnung erst zwei Jahre nach ihrer Verkündung und damit am 1. August 2023 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass sich nun bereits vor Einführung der Regelungen ein Änderungs- und Anpassungsbedarf ergeben hat. Im Folgenden soll ein Überblick über die vorgesehenen wesentlichen Änderungen gegeben werden.